Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5674

14. 11. 89

Sachgebiet 215

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4731, 11/5044 —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz — THW-HelfRG —)

A. Problem

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Rechtsverhältnisse ihrer Helfer beruhen auf dem Errichtungserlaß des Bundes ministers des Innern vom 25. August 1953, dem Helferstatut vom 1. Oktober 1973 und weiteren Erlassen. Der vorgelegte Gesetzentwurf löst eine Zusage der Bundesregierung aus dem Jahre 1980 gegenüber dem OVG Hamburg ein, das bereits damals erheblichen Zweifel geäußert hatte, ob die nach der Verfassung erforderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Durch das Gesetz soll die entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Das Technische Hilfswerk und das Recht seiner Helfer werden auf die auch von anderen Verwaltungsgerichten geforderte gesetzliche Grundlage gestellt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt

— die gesetzliche Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und ihre Aufgaben,

— das Helferrecht im engeren Sinne (Begründung und Beendigung des Helferverhältnisses, Rechte und Pflichten der Helfer, Ahndung von Dienstverstößen, soziale Sicherung der Helfer),

— die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk,

— die Bildung eines Beirates, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Fragen des THW berät.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 11/4731, 11/5044 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	**Dr. Nöbel**	**Kalisch**	**Dr. Hirsch**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz — THW-HelfRG) — Drucksache 11/4731 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz — THW-HelfRG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz — THW-HelfRG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Anwendungsbereich**	§ 1 **Anwendungsbereich**
(1) Dieses Gesetz *gilt für das* Technische Hilfswerk und seine Helfer.	(1) Dieses Gesetz **regelt die Rechtsverhältnisse des** Technischen Hilfswerks und seiner Helfer.
(2) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Es hat folgende Aufgaben:	(2) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Es hat folgende Aufgaben:
1. *Leistung* technischer Hilfe im Zivilschutz,	1. Technische Hilfe im Zivilschutz,
2. *Leistung* technischer Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,	2. technische Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
3. *Leistung* technischer Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere im Bergungs- und Instandsetzungsdienst.	3. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere im Bergungs- und Instandsetzungsdienst.
(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 werden im Technischen Hilfswerk Einheiten und Einrichtungen aus Helfern aufgestellt. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, das sich nach den folgenden Vorschriften bestimmt.	(3) unverändert
§ 2 **Helfer**	§ 2 **Helfer**
Helfer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die *als aktive Helfer, Reservehelfer und Junghelfer* freiwillig *und* ehrenamtlich Dienst im Technischen Hilfswerk *verrichten.*	**(1)** Helfer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die **sich** freiwillig **zum** ehrenamtlichen Dienst im Technischen Hilfswerk **verpflichtet haben.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Helfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dienstlichen Anforderungen Folge zu leisten. Sie werden entsprechend den dienstlichen Erfordernissen aus- und fortgebildet. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden im Jahr nicht überschreiten.

(3) Ein Helfer kann entlassen werden, wenn er schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstößt oder für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr geeignet ist.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zustandekommen, Inhalt und Beendigung des Helferdienstverhältnisses im einzelnen zu regeln.

§ 3

Begründung und Beendigung des Helferverhältnisses

(1) Aktiver Helfer kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat sowie bereit und geeignet ist, an den Aufgaben des Technischen Hilfswerks mitzuwirken.

(2) Reservehelfer kann werden, wer als aktiver Helfer im Technischen Hilfswerk mitgewirkt hat, weiterhin für Einsätze zur Verfügung steht und bereit ist, sich zur Aufrechterhaltung des hierfür notwendigen Kenntnis- und Wissensstandes aus- und fortbilden zu lassen.

(3) Junghelfer können Jugendliche im Alter vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden, die die erforderliche Eignung aufweisen.

(4) Mit der schriftlichen Annahme der Verpflichtungserklärung wird das Dienstverhältnis als Helfer des Technischen Hilfswerks begründet. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht; die Nichtannahme bedarf keiner Begründung. Vor der Annahme der Verpflichtungserklärung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören.

(5) Bei aktiven Helfern und Junghelfern gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Aus wichtigem Grund kann die Probezeit verlängert oder verkürzt werden. Im Einzelfall kann sie entfallen.

(6) Das Helferverhältnis endet

a) mit Nichtbestehen der Probezeit,

b) mit Ablauf der Verpflichtungszeit,

c) mit Erreichen der Altersgrenze, die bei aktiven Helfern und Reservehelfern 60 Jahre sowie bei Junghelfern 18 Jahre beträgt. Bei letzteren endet das Junghelferverhältnis ferner mit der Aufnahme als aktiver Helfer,

d) durch schriftliche Erklärung des Helfers, die unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres abgegeben werden kann,

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
e) durch Entlassung, wenn der Helfer für den Dienst nicht mehr geeignet ist, gegen seine Pflichten gröblich oder fortdauernd verstößt oder das Ansehen des Technischen Hilfswerks erheblich schädigt.	
(7) Legt der Helfer in den Fällen des Absatzes 6 Buchstaben a und e Rechtsbehelf gegen den Entlassungsbescheid ein, ruht das Helferverhältnis bis zum Abschluß des Rechtsbehelfsverfahrens.	
§ 4 **_Rechte und Pflichten_**	**entfällt**
(1) Die Helfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. Sie werden entsprechend den dienstlichen Erfordernissen aus- und fortgebildet. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden im Jahr nicht überschreiten. Berufungen in besondere Funktionen ist Folge zu leisten.	
(2) Die aktiven Helfer können zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 eingesetzt werden. Reservehelfer haben ihrer Heranziehung zu Einsätzen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nachzukommen; ihre Heranziehung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist zulässig, wenn für den Einsatz die notwendige Anzahl von geeigneten aktiven Helfern im Ortsverband nicht zur Verfügung steht.	
(3) Auf Antrag des Helfers kann von seiner Berufung in besondere Funktionen (Absatz 1 Satz 4) sowie von seiner Heranziehung zu Einsätzen (Absatz 2 Sätze 1 und 2) abgesehen werden, wenn die Berufung oder Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.	
§ 5 **_Ahndung von Dienstverstößen_**	**entfällt**
Verstößt ein Helfer schuldhaft gegen seine Dienstpflichten, kann er ermahnt, von seinen besonderen Funktionen abberufen oder entlassen (§ 3 Abs. 6 Buchstabe e) werden. Eine Abberufung von besonderen Funktionen ist ohne ein Verschulden möglich, wenn der Helfer für die Wahrnehmung der Funktion nicht mehr geeignet ist.	
§ 6 **Soziale Sicherung**	**§ 3** **Soziale Sicherung**
(1) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Technischen Hilfswerk und aus diesem	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Technischen Hilfswerk nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.	
(2) Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiter leisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Technischen Hilfswerk zurückzuführen ist.	(2) unverändert
(3) Den Helfern sind auf Antrag die ihnen durch die Ausübung des Dienstes im Technischen Hilfswerk entstandenen notwendigen baren Auslagen zu ersetzen. Beruflich selbständige Helfer erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall eine Entschädigung. Der Bundesminister des Innern kann Höchstgrenzen und pauschale Abgeltungen für die Erstattungen nach den Sätzen 1 und 2 festlegen.	(3) unverändert
(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiter zu gewähren, die sie ohne den Dienst im Technischen Hilfswerk erhalten hätten.	(4) unverändert
(5) Sachschäden, die den Helfern durch Ausübung des Dienstes im Technischen Hilfswerk entstehen, sind ihnen auf Antrag angemessen zu erstatten. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn dem Geschädigten bei der Entstehung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ersatzansprüche des Geschädigten gegen Dritte gehen in Höhe des vom Bund geleisteten Ersatzes auf diesen über.	(5) unverändert
(6) Wenn bei einem Einsatz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) ein Unfall oder eine Krankheit des Helfers auf Verhältnisse zurückzuführen ist, die dem Einsatzland eigentümlich sind und für den Helfer eine besondere Gefahr auch außerhalb der Helfertätigkeit darstellen, finden die §§ 10 und 16 des Entwicklungshelfergesetzes entsprechende Anwendung.	(6) unverändert
(7) Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.	(7) unverändert

Entwurf

§ 7

Mitwirkung

(1) Die Helfer *sind* in Ortsverbänden des Technischen Hilfswerks *organisiert*. Der vom Direktor des Technischen Hilfswerks bestellte Ortsbeauftragte leitet den Ortsverband. *Er ist an die Weisungen des Direktors und des Landesbeauftragten gebunden.*

(2) Die aus den Reihen der aktiven und Reservehelfer gewählten Sprecher *(Helfersprecher, Landessprecher, Bundessprecher)* nehmen die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen des Technischen Hilfswerks wahr.

(3) Der Ortsbeauftragte wird von dem Ortsausschuß beraten. Der Ortsausschuß besteht aus den Führungskräften des Ortsverbandes und dem Helfersprecher.

(4) Der Landesbeauftragte wird von dem Landesausschuß beraten. Der Landesausschuß besteht aus

- *dem Landesbeauftragten als Vorsitzenden,*
- *dem Landessprecher und dessen Stellvertreter,*
- *mindestens zwei Kreis- oder Ortsbeauftragten, die von den Kreis- und Ortsbeauftragten des Landesverbandes aus deren Mitte gewählt werden. In Ländern mit Regierungsbezirken soll die Zahl der gewählten Orts- oder Kreisbeauftragten der Anzahl der Regierungsbezirke entsprechen.*

(5) Der Direktor wird vom Bundesausschuß beraten. Der Bundesausschuß besteht aus

- *dem Direktor als Vorsitzenden,*
- *dem Bundessprecher,*
- *den Landessprechern,*
- *den Landesbeauftragten.*

Der Bundesausschuß kann zur Unterstützung seiner Arbeit im Einvernehmen mit dem Direktor Arbeitsgremien unter Beteiligung fachkundiger Helfer einrichten.

(6) Soweit dies zur Erfüllung der dem Technischen Hilfswerk obliegenden Aufgaben erforderlich ist, können personenbezogene Informationen über die Helfer erhoben und verwendet werden. Eine Verwendung dieser *Informationen* für andere Zwecke ist unzulässig.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

Mitwirkung

(1) Die Helfer **wirken** in Orts- **und Bezirks**verbänden des Technischen Hilfswerks **mit**. Der vom Direktor des Technischen Hilfswerks bestellte Orts- **oder Bezirks**beauftragte leitet den Orts- **oder Bezirks**verband.

(2) Die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen des Technischen Hilfswerks **werden durch** gewählte Sprecher wahrgenommen.

(3) Bildung und Zusammensetzung der die entsprechende Gliederung des Technischen Hilfswerks beratenden Orts- und Landesausschüsse sowie des Bundesausschusses regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung. Der Bundesausschuß kann zur Unterstützung seiner Arbeit im Einvernehmen mit dem Direktor **des Technischen Hilfswerks** Arbeitsgremien unter Beteiligung fachkundiger Helfer einrichten.

(4) Die für Einsätze, Ausbildung und Betreuung erforderlichen personenbezogenen Daten der Helfer dürfen erhoben und verwendet werden. Eine Verwendung dieser **Daten** für andere Zwecke ist unzulässig. **Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche personenbezogenen Informationen der Helfer mit deren Zustimmung für Zwecke der Einsätze, Ausbildung und Betreuung erhoben werden können.**

Entwurf

§ 8

Beirat

Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

Beirat

Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen

Entwurf

Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung gebildet, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Technischen Hilfswerk mitwirkenden Helfer gelten als Helfer im Sinne dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung gebildet, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Technischen Hilfswerk mitwirkenden Helfer gelten als Helfer im Sinne dieses Gesetzes.

Bericht der Abgeordneten Dr. Nöbel, Kalisch, Dr. Hirsch und Such

I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 11/4731, 11/5044 wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Die gleiche Empfehlung hat der Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN ausgesprochen.

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben und Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. September 1989, in der er die Durchführung einer Anhörung beschlossen hat, am 6. Oktober 1989, in der die Anhörung zum Katastrophenschutzergänzungsgesetz — Drucksache 11/4728 — und zu dem vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführt worden ist, und abschließend in seiner Sitzung am 10. November 1989 beraten. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 62. Sitzung des Innenausschusses verwiesen.

Seitens der Koalitionsfraktionen sind in der Sitzung am 10. November 1989 Änderungsanträge gestellt worden, die aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung hervorgehen. Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD dem Gesetzentwurf in dieser Fassung einstimmig zugestimmt.

II. Zur Begründung

1.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen erlangten Fassung zugestimmt. Das Gesetz wurde insbesondere durch eine Streichung der §§ 3, 4 und 5 und des § 7 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs der Bundesregierung wesentlich gestrafft. Der Bundesminister des Innern wurde ermächtigt, die näheren Einzelheiten des Helferdienstverhältnisses und der beratenden Ausschüsse durch Rechtsverordnung zu regeln.

2. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die in Absatz 1 vorgenommene Änderung des Wortlautes des Regierungsentwurfs soll der Klarstellung des Gewollten dienen. In Absatz 2 sind lediglich redaktionelle Verbesserungen erfolgt.

Zu § 2

Der vom Ausschuß beschlossene Wortlaut des § 2 enthält eine Zusammenfassung der in den §§ 2, 4 Abs. 1 und § 5 enthaltenen Regelungen des Regierungsentwurfs. Mit dieser Zusammenfassung ist zugleich eine Streichung der Vorschriften des § 3 und des § 4 Abs. 2 und 3 des Regierungsentwurfes verbunden. Der Bundesminister des Innern wird statt dessen in Absatz 4 ermächtigt, die Einzelheiten des Helferdienstverhältnisses durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Ausschuß will mit diesem Verfahren das Gesetz von Detailregelungen freihalten.

Zu § 3

Diese Vorschrift entspricht § 6 des Regierungsentwurfs.

Zu § 4

Diese Vorschrift entspricht § 7 des Regierungsentwurfs, ist jedoch gleichfalls gestrafft worden. Auch in diesem Fall wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu regeln.

Absatz 4 enthält gegenüber § 7 Abs. 6 des Regierungsentwurfs eine weitere Konkretisierung für Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Helfer. Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht § 8 des Regierungsentwurfs.

Zu § 6

Die Berlin-Klausel mußte aufgrund der beschlossenen Rechtsverordnungsermächtigungen entsprechend erweitert werden.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht § 10 des Regierungsentwurfs.

Bonn, den 10. November 1989

Dr. Nöbel **Kalisch** **Dr. Hirsch** **Such**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333